

## **Verordnung der Großen Kreisstadt Löbau über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung – StVZuVO) vom 30.08.2001 (SächsGVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndVO vom 03. März 2006 (SächsGVBl. S. 71) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Löbau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

### **§ 2 Höhe der Parkgebühren**

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren je angefangene halbe Stunde erhoben:

1. in der Zone 1 eine Gebühr von 1,00 EURO
2. in der Zone 2 eine Gebühr von 0,50 EURO
3. in der Zone 3 eine Gebühr von 0,25 EURO

(2) Die Zone 1 umfasst den Altmarkt.

Die Zone 2 umfasst die Nicolaistraße und die Innere Zittauer Straße.

Die Zone 3 umfasst die Straßen, Wege und Plätze des übrigen Stadtgebietes.

(3) In den Zonen 1 und 3 werden für die ersten 15 Minuten keine Gebühren erhoben.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Löbau über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 06.06.2003 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 08.04.2011

Buchholz  
Oberbürgermeister

(Siegel)